

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Freitag, 6. Oktober 1989

Nr.192 (6 070)

Preis 3 Kopeken

GESETZ der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundlagen der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR.

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden nach Wahlkreisen mit dem Einmandatssystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Die Wahlen der Deputierten der Siedlungs-, Dorf- und Aulowsjets der Volksdeputierten können auch ohne die Bildung von Wahlkreisen im Territorium des entsprechenden Sowjets durchgeführt werden.

Artikel 2. Das allgemeine Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets sind allgemein. Alle Bürger der Kasachischen SSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Beliebige direkte oder indirekte Einschränkungen des Wahlrechts der Bürger der Kasachischen SSR aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sozialen oder Vermögenslage, Rassen- und Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Bildung und Sprache, ihres Vermögens, ihrer Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit am gegebenen Ort, der Art und dem Charakter der Beschäftigung sind verboten.

Geisteskranke Bürger, die vom Gericht als ge-

schäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsheilanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich an den Wahlen nicht.

Artikel 3. Das gleiche Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets sind gleich: Der Wähler in jedem Wahlkreis hat nur eine Stimme; die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Frauen und Männer haben gleiche Wahlrechte. Militärangehörige genießen das gleiche Wahlrecht wie alle Bürger.

Artikel 4. Das direkte Wahlrecht

Die Wahlen der örtlichen Sowjets sind direkt: Die Deputierten der Gebiets-, Rayon-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsjets der Volksdeputierten werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Artikel 5. Die geheime Abstimmung

Die Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Kasachischen SSR ist geheim: Eine Kontrolle der Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

Artikel 6. Die Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Die Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets wird von den Wahlkommissionen gewährleistet, die aus Vertretern der Arbeitskollektive, der Massenorganisationen, der Ver-

sammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in den Truppenteilen gebildet werden.

Artikel 7. Die Offenheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets erfolgt durch die Wahlkommissionen, Arbeitskollektive und Massenorganisationen offen und publik.

Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über ihre Arbeit, über die Bildung von Wahlkreisen, die Zusammensetzung, den Aufenthaltsort und die Arbeitszeit der Wahlkommissionen, die Wählerlisten, den Verlauf der Nominierung, die Ergebnisse der Registrierung der Deputiertenkandidaten, die Personalien der registrierten Kandidaten, die Ergebnisse der Abstimmung für jeden Kandidaten sowie über die Wahlergebnisse.

Die Vertreter der Arbeitskollektive, der gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in ihren Truppenteilen, der Staatsorgane, Vertrauenspersonen der Deputiertenkandidaten und ebenso Vertreter von Presse, Fernsehen und Rundfunk haben das Recht, während der Sitzungen der Wahlkommissionen, darunter bei der Registrierung der Deputiertenkandidaten, der Entseelung und Öffnung der Urnen zur Abstimmung, während der Abstimmung, während der Stimmzählung im

Wahlbezirk, der Feststellung der Wahlergebnisse und der Auswertung der Gesamtergebnisse der Wahlen beizuwohnen. Die Vollmachten der genannten Vertreter werden durch ein entsprechendes Dokument oder die Entscheidung des Arbeitskollektivs, der Versammlung der Wähler am Wohnort, der Militärangehörigen in den Truppenteilen bescheinigt. Über die Absicht der Vertreter, am Tag der Wahlen der Abstimmung oder der Sitzung der Wahlkommissionen beizuwohnen, muß den entsprechenden Wahlkommissionen mindestens zwei Tage vor den Wahlen Mitteilung gemacht werden. Die Einmischung der genannten Vertreter in die Arbeit der Wahlkommissionen ist unzulässig.

Die Massenmedien beleuchten den Verlauf der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten in kasachischer, russischer und in anderen Sprachen, deren sich die Bevölkerung bedient, ihren Vertretern wird ungehinderter Zutritt zu allen Versammlungen und Sitzungen, die mit den Wahlen verbunden sind, garantiert. Die Wahlkommissionen, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe sowie die Arbeitskollektive liefern ihnen Informationen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbunden sind.

Artikel 8. Die Teilnahme der Bürger, Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Bürger der Kasachischen SSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets sowohl durch die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern der Hoch- und Fachschulen, Massenorganisationen und Wahlversammlungen der Einwohner am Wohnort sowie der Militärangehörigen in den Truppenteilen als auch unmittelbar. Die Arbeitskollektive und Massenorganisationen beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowohl durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen als auch unmittelbar.

Artikel 9. Das Recht, Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets aufzustellen

Das Recht, Kandidaten für die Deputierten der örtlichen Sowjets aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern der Hoch- und Fachschulen, Massenorganisationen, Versammlungen der Wähler am Wohnort und die Militärangehörigen in den Truppenteilen.

Artikel 10. Die Unvereinbarkeit des Status des Deputierten des örtlichen Sowjets mit der Amtsstellung

Personen, die zum Bestand der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten gehören (mit Ausnahme der Vorsitzenden dieser Sowjets), die Leiter von Abteilungen, Verwaltungen und an-

(Fortsetzung S. 2)



Kooperative sorgt für Abhilfe

In letzter Zeit ist in Balchasch ein weiteres Ereignis aus der Defizitliste gestrichen worden. Noch unlängst waren Bauelemente ein großes Problem für die Baulustigen. Nun ist diesem Problem Abhilfe geschaffen worden.

haben buchstäblich im Nu erhebliche Veränderungen in der Betriebsleistung herbeigeführt. Der Produktionsstoß ist rapide gestiegen: Die Wachstumsquote erreichte eine fünfjährige Produktionssteigerung. Gegenwärtig liefert die Kooperative jährlich rund 10 000 000 Ziegel. Dabei hat sich auch die Erzeugnisqualität wesentlich verbessert. Zugleich ist der Absatzpreis der Produktion hier nicht höher als in den Staatsbetrieben.

zuverlässiger Partner erwiesen. Nachdem die Genossenschaftler der Handelsbetriebe der Stadt mit diesem Baustoff ausreichend versorgt haben, stellen sie rege Verbindungen mit zahlreichen Baubetrieben des Gebiets und der Republik her. Unsere Bilder: Aussteller Nail Galimullin und Produktionsleiter Matijas Aschenbrenner; Leiter der Formerbrigade Wladimir Bobrow; Auf dem Betriebsgelände der Kooperative „Stroitel“.



Beschluß des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR Über die Ausschreibung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Gemäß Artikel 79 der Verfassung der Kasachischen SSR und Artikel 13 des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ BESCHLIESST der Oberste Sowjet der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik, die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR auf den Sonntag des 24. Dezember 1989 anzusetzen.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR M. SAGDIJEV
Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR K. SHUSSUPOV
Alma-Ata, 22. September 1989

Zweite Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR Chronik der Tagung

Am 3. Oktober begann im Kreml die Plenarsitzung der beiden Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR mit der Verhandlung des Gesetzentwurfs „Über das Verfahren zur Entscheidung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten (Konflikte)“. M. S. Gorbatschow führte den Vorsitz.

Über die Arbeit am Gesetzentwurf, der in zweiter Lesung erörtert wird, informierte N. N. Grizenko, Vorsitzender der Kommission für Arbeitsfragen, Preise und soziale Politik des Unionsowjets des Obersten Sowjets der UdSSR. Danach folgte die artikelweise Erörterung des Gesetzentwurfs. Nach Annahme von fünf Artikeln wurde sie eingestellt. Es wurde beschlossen, die Abstimmung über die anderen Punkte am Montag, dem 9. Oktober wiederaufzunehmen.

Die Volksdeputierten setzten die Erörterung der dringenden Maßnahmen zur Sicherung des ununterbrochenen Funktionierens der Eisenbahn und der Hauptzweige der Volkswirtschaft fort. Die Tagung faßte einen Beschluß zu dieser Frage.

Auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens

Obwohl die von Woldemar Epstein geleitete Fahrerbrigade im Balchascher Kfz-Betrieb für Personalförderung auch schon früher sehr gut bekannt war, begann man von ihr nach dem Übergang zur Arbeit nach wirtschaftlicher Rechnungsführung und dann auch nach dem Brigadenvertrag erneut zu sprechen. Die neuen Formen des Wirtschaftens boten ein breites Betätigungsfeld den energiegelassen und unternehmungslustigen Menschen, die es verstehen, die Vorteile des Betriebs mit ihren eigenen Interessen zu verbinden. Von Grund auf änderten sich die Menschen, ihre Arbeitsweise, ja sogar ihre Busse. Neue Beziehungen entstanden auch zwischen den Kollektivmitgliedern.

unsere Passagiere ohne Fahrkarten. Unsere Entlohnung hängt von dem planmäßig erwirtschafteten Gewinn ab. Für überplanmäßigen Gewinn erhalten wir bis 20 Prozent Zusatzlohn. Es sei auch betont, daß wir mit dem Plan immer fertig werden.

Einzug gehalten

160 Werktätige der Produktionsvereinigung „Ksylvordameliorzija“ und ihre Familien haben in den letzten sechs Monaten Einzüge in neue Wohnungen gehalten. Bemerkenswert ist, daß ein beträchtlicher Teil der Wohnungen auf Kosten der Fonds der Betriebsentwicklung errichtet worden sind.

Exekutivkomitees des Gebietsowjets und des Präsidiums des Gebietsgewerkschaftsrates ausgezeichnet worden. Beachtliche Erfolge bei der Realisierung des Programms „Wohnungsbau 91“ haben auch die Kollektive der Zellulosefabrik des Kombinars „Aralsol“ und der Produktionsvereinigung „Ksylvordabogasprom“ erzielt.

Achtung! Filme in deutscher Sprache

Im Lichtspieltheater „Arman“ wird die Vorführung von Spielfilmen in deutscher Sprache fortgesetzt.

aus ihrem Leben. Wir sehen das Leben der Kollwitz gleichsam mit den Augen der Schauspielerin, die sich auf Aufnahmen in der Rolle der Künstlerin vorbereitet. Die Ereignisse aus der Zeit, in der Käthe Kollwitz wirkte, verflechten sich mit Szenen aus der Gegenwart. Von erstarrter Bedeutung ist für den Filmautor auch der historische Hintergrund für die Entwicklung der Künstlerin, die gemeinsam mit ihrer Heimat den schweren, von den Schatten zweier entsetzlichen Kriege gezeichneten Weg in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts durchmachte. Der Film gewinnt durch das gute Spiel der bekannten Schauspielerin Jutta Wachowiak. Nachhallige Eindrücke hinterlassen vor allem die Bilder, in denen die graphischen Werke und Plastiken von Käthe Kollwitz gezeigt werden.

Zur Zeit gestalten sich unsere Beziehungen mit dem Betrieb auf den Prinzipien des gegenseitigen Vertrauens, d. h. wir befördern

In diesem Film versucht der Autor Ralf Kirsten das Leben der deutschen Künstlerin Käthe Kollwitz (1867-1945) auf neue Art zu beleuchten. Er schuf keine einfache Erzählung über das Schaffen der Künstlerin, sondern schildert in freier Form Begebenheiten

Die Diskussion könnte konkreter sein. Es gab wenig radikale Vorschläge von staatlichem Maßstab. Und dennoch akzeptierten die Deputierten insgesamt jenen Planabschnitt der sozialökonomischen Entwicklung des Landes für das nächste Jahr, in dem Maßnahmen zur Entwicklung von Dienstleistungen für die Bevölkerung festgelegt sind. Und die sachlichen Vorschläge sind berufen, ihm mehr Konkretheit und Dynamismus zu verleihen.

(TASS)

GESETZ der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Fortsetzung)

derer Struktureinheiten der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets und ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden und Mitglieder der Volksgerichte, die Staatlichen Hauptschiedsrichter und die Staatlichen Schiedsrichter der Gebiete dürfen nicht Deputierte des Sowjets sein, von dem sie ernannt oder gewählt werden und dem sie rechenschaftspflichtig sind.

Artikel 11. Materieller Aufwand, verbunden mit den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets. Materielle Versorgung der Wahlen

Den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets verbundenen materiellen Aufwand trägt ausschließlich der Staat.

Betriebe, Institutionen und Organisationen, staatliche und gesellschaftliche Organe stellen den Wahlkommissionen Räume, Ausstattungen und Transportmittel zur Verfügung, die für die Wahlen notwendig sind.

Die Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets, ihre Vertrauenspersonen und die Wähler tragen keinen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Aufwand.

Artikel 12. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen

Personen, die dem Bürger der Kasachischen SSR durch Gewalt, Betrug, Androhungen oder auf anderem Wege bei der Ausübung seines Rechts behindern, zu wählen und zum Deputierten der örtlichen Sowjets gewählt zu werden, bzw. Wahllegitimation zu betreiben, sowie Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die die Wahldokumente gefälscht oder die Stimmen bewußt falsch gezählt oder gegen die geheime Abstimmung bzw. gegen das vorliegende Gesetz in anderer Weise verstoßen haben, tragen dafür die im Gesetz festgelegte Verantwortung. Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten veröffentlicht, sie auf andere Weise verbreitet oder gesetzwidrige Handlungen begangen haben, die seine Menschenwürde verletzen.

II. Das Verfahren der Wahlausschreibung und der Bildung von Wahlkreisen

Artikel 13. Das Verfahren der Ausschreibung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets werden gleichzeitig durchgeführt und vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Bezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten ausgeschrieben.

Die Mitteilung über den Wahltag wird in der Presse veröffentlicht.

Artikel 14. Die Bildung der Wahlkreise

Für die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets werden Wahlkreise gebildet, und zwar:

- 1) für die Wahlen zum Gebietsowjet der Volksdeputierten — bis 150 Wahlkreise;
- 2) für die Wahlen zum Stadtsowjet der Volksdeputierten Alma-Ata — bis 200 Wahlkreise;
- 3) für die Wahlen zum Stadtsowjet der Volksdeputierten Leninsk — bis 100 Wahlkreise;
- 4) für die Wahlen zum Rayonowjet der Volksdeputierten — bis 75 Wahlkreise;
- 5) für die Wahlen zum Stadtsowjet der Volksdeputierten in den dem Gebiet unterstellten Städten — bis 100 Wahlkreise;
- 6) für die Wahlen zum Stadtsowjet der Volksdeputierten in den dem Rayon unterstellten Städten — bis 50 Wahlkreise;
- 7) für die Wahlen zum Bezirksowjet der Volksdeputierten — bis 75 Wahlkreise;
- 8) für die Wahlen in den Siedlungs-, Dorf- und den Aulowsowjet der Volksdeputierten — bis 40 Wahlkreise.

In der durch diesen Artikel festgelegten Norm wird die Zahl der Wahlkreise für die Wahlen zum Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Bezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjet der Volksdeputierten vom betreffenden örtlichen Sowjet bzw. von seinem Präsidium bestimmt.

Die Wahlkreise werden von den betreffenden Wahlkommissionen der Gebiete, Rayons, Städte, Bezirke, Siedlungen, Dörfer und Auls gebildet auf Vorstelligung der Sowjets bzw. ihrer Präsidien, mit etwa gleicher Wählerzahl auf dem ganzen Territorium des Sowjets und unter Berücksichtigung der administrativ-territorialen Gliederung.

Für die Wahlen der Deputierten zu den Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets sind nicht unbedingt Wahlkreise zu bilden. Jeder Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjet der Volksdeputierten entscheidet die Frage der Wahlen nach Wahlkreisen oder auf dem ganzen Territorium des Sowjets.

Die Listen der Wahlkreise mit Angaben ihrer Grenzen und Wahlkreiszentren werden von der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Bezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission spätestens zweieinhalb Monate vor den Wahlen in der Presse veröffentlicht oder auf andere Weise den Wählern bekannt gemacht.

III. Die Wahlbezirke

Artikel 15. Bildung der Wahlbezirke

Zur Durchführung der Abstimmung und zur Stimmzählung bei den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets werden in Rayons und Städten Wahlbezirke gebildet.

Wahlbezirke werden auch in Truppenteilen gebildet und gehören zu den Wahlkreisen, wo die Truppenteile stationiert sind.

In Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, in den entlegenen und schwer zugänglichen Aufenthaltsorten der Bürger, auf den Umtriebsweiden sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, können Wahlbezirke gebildet werden, die zu den Wahlkreisen entsprechend ihrer Stationierung oder des Heimathafens ihres Schiffes gehören.

Die Frage der Zurechnung der Wahlbezirke, gebildet auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, zu den Wahlbezirken für die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets, wird von der entsprechenden Rayon-, Stadt- und Stadtbezirkskommission gemäß ihrem Heimathafen entschieden.

Artikel 16. Verfahren und Normen der Bildung von Wahlbezirken

Die Wahlbezirke werden von den Rayon-, Stadt- (außer Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vereinbarung mit den Rayon-, Stadt- und Stadtbezirkswahlkommissionen gebildet. Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien gemäß dem Heimathafen des Schiffes gebildet. In den Truppenteilen werden die Wahlbezirke von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vorstelligung der Befehlshaber der Truppenteile oder der Truppenverbände gebildet.

Die Wahlbezirke werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen gebildet. In Truppenteilen sowie in entlegenen und schwer zugänglichen Gebieten, auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke zur selben Zeit und in Son-

derfällen spätestens fünf Tage vor den Wahlen gebildet.

Die Wahlbezirke werden mit mindestens 20 und höchstens 3 000 Wählern gebildet.

Der entsprechende örtliche Sowjet der Volksdeputierten oder sein Präsidium benachrichtigt die Wähler über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Sitzes der Wahlbezirkskommission und des Standortes des Wahllokals.

IV. Die Wahlkommissionen

Artikel 17. Das System der Wahlkommissionen

Zur Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets, zu ihrer Abberufung und zur Durchführung der Wahlen anstelle der ausgeschiedenen Deputierten werden Wahlkommissionen gebildet:

- Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen für die Wahl und die Abberufung der Deputierten;
- Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Deputierten der Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten;
- Wahlkreiskommissionen.

In den Wahlkreisen für die Wahlen zu den Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten werden keine Wahlkommissionen gebildet. In diesen Fällen werden die Funktionen der Wahlkreiskommissionen von Wahlbezirkskommissionen der Wahlbezirke ausgeübt, zu denen das Territorium dieser Wahlkreise gehört.

Artikel 18. Bildung der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen für die Wahl und Abberufung der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Gebiets-, die Rayon-, die Stadt-, die Stadtbezirks-, die Siedlungs-, die Dorf- und die Aulwahlkommission für die Wahl und Abberufung der Deputierten wird vom entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder seinem Präsidium spätestens 80 Tage vor den Wahlen mit 7 bis 15 Kommissionsmitgliedern in ihrem Bestand gebildet.

Vertreter für die Wahlkommissionen werden von Arbeitskollektiven oder ihren Räten, von Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen, ihren Grundorganisations-, von Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Angehörigen in den Truppenteilen nominiert.

In großen Arbeitskollektiven kann die Nominierung in Produktionsabteilungen, -abschnitten, -schichten und anderen Einheiten erfolgen.

Die Amtsperiode der Wahlkommissionen dauert fünf Jahre.

Artikel 19. Die Vollmachten der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen für die Wahl und Abberufung von Deputierten der örtlichen Sowjets

Die Gebiets-, Rayon-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission für die Wahl- und Abberufung von Deputierten:

1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes und gewährleistet seine einheitliche Anwendung im Territorium des entsprechenden Sowjets;

2) gewährleistet die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen in strenger Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz;

3) koordiniert und steuert die Tätigkeit der Wahlkreiskommissionen und Wahlbezirkskommissionen für die Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten;

4) bildet Wahlkreise für die Wahlen von Deputierten des entsprechenden örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und gibt die Wählerliste bekannt, informiert die Bevölkerung über den Aufenthaltsort der Wahlkommissionen und die Lage der Abstimmungsräume;

5) nimmt Mitteilungen der Wahlkreis- und der Wahlbezirkskommissionen, der Vollzugs- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen sowie der Organe der Massenorganisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

6) überwacht die Gewährleistung gleicher Rechte für die Deputiertenkandidaten;

7) verteilt die Geldmittel unter den Wahlkommissionen, übt Kontrolle über die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrs- und Nachrichtenmitteln aus und entscheidet über andere Fragen der Wahlen;

8) empfängt von den Wahlkreiskommissionen Protokolle über die Registrierung der Deputiertenkandidaten und veröffentlicht Mitteilungen über den Bestand der registrierten Deputiertenkandidaten des entsprechenden örtlichen Sowjets;

9) gewährleistet die Anfertigung von Stimmzetteln für die Wahl der Volksdeputierten der örtlichen Sowjets gemäß der vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegten Form;

10) registriert die zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten gewählten Deputierten;

11) wertet die Wahlergebnisse aus und veröffentlicht die Liste der gewählten Deputierten in der Presse;

12) führt die wiederholte Abstimmung, die wiederholten Wahlen sowie die Wahlen von Deputierten anstelle der ausgeschiedenen Deputierten durch; löst Fragen, verbunden mit der Organisation der Abberufung der Deputierten der örtlichen Sowjets;

13) informiert die erste Tagung des Sowjets der Volksdeputierten über die Wahlergebnisse;

14) übermittelt der Mandatskommission des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten die nötigen Unterlagen für die Prüfung der Deputiertenvollmachten nach jedem Wahlkreis;

15) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommissionen und fällt endgültige Entscheidungen darüber;

16) übt andere Vollmachten entsprechend dem geltenden Gesetz und anderen Gesetzen der Kasachischen SSR aus.

Artikel 20. Die Bildung von Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission wird vom entsprechenden Sowjet oder von seinem Präsidium nicht später als 70 Tage vor der Wahl gebildet.

Die Wahlkreiskommissionen für die Wahl von Volksdeputierten zum Gebietsowjet sowie zum Stadtbezirksowjet der Volksdeputierten von Alma-Ata und Leninsk werden im Bestand von 7 bis 15 Kommissionsmitgliedern gebildet.

Die Vertreter für die Zusammensetzung der Volksdeputierten zu den Rayon-, Stadt-, Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten werden im Bestand von 7 bis 11 Kommissionsmitgliedern gebildet.

Die Wahlkreiskommissionen für die Wahl der Wahlkreiskommissionen werden von den Arbeitskollektiven oder von ihren Räten, von den Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen, von Grundorganisations-, von Organen der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung von Wählerversammlungen an Wohnorten und von Angehörigen der Truppenteile nominiert. In großen Arbeitskollektiven kann die Nominierung in Produktionsabteilungen, -abschnitten, in Arbeitsschichten und anderen Unterabteilungen erfolgen. Die Amtsperiode der Wahlkreiskommissionen läuft ab nach der Anerkennung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den entsprechenden örtlichen Sowjet.

Artikel 21. Die Vollmachten der Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission:

1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem Territorium des Wahlkreises;

2) lenkt die Tätigkeit der Wahlbezirkskommissionen;

3) fördert die Organisation der Nominierung von Deputiertenkandidaten;

4) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten und ihre Vertrauensleute, händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus und veröffentlicht in der Presse die Mitteilungen über die registrierten Deputiertenkandidaten;

5) sichert gleiche Bedingungen für die Deputiertenkandidaten;

6) nimmt Mitteilungen der Wahlbezirkskommissionen, der Exekutiv- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen sowie der Organe der Massenorganisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

7) organisiert gemeinsam mit Arbeitskollektiven und Massenorganisationen Treffen der Deputiertenkandidaten mit den Wählern in den Arbeitskollektiven wie auch am Wohnort der Bevölkerung;

8) besorgt die Herausgabe von Plakaten mit biographischen Angaben über die Deputiertenkandidaten;

9) bestätigt den Text des Stimmzettels im Wahlkreis, besorgt die Anfertigung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlkommissionen;

10) entscheidet Fragen der Teilnahme der Vertreter der Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Arbeit der Wahlkommissionen;

11) stellt die Wahlergebnisse im Wahlkreis fest und händigt dem gewählten Deputierten die Bescheinigung aus;

12) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholten Wahlen und ebenso der Wahlen von Deputierten anstelle der ausgeschiedenen Deputierten;

13) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlbezirkskommissionen und fällt Entscheidungen darüber;

14) übt andere Vollmachten in Verbindung mit dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 22. Die Bildung der Wahlbezirkskommissionen

Die Wahlbezirkskommission wird spätestens 45 Tage vor den Wahlen mit 5 bis 19 Mitgliedern im Bestand gebildet.

Die Vertreter zum Bestand der Wahlbezirkskommissionen werden durch Arbeitskollektive oder deren Räte, durch Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorgane der Massenorganisationen, durch deren Grundorganisations-, durch Organe der Eigeninitiative der Bevölkerung, durch die Wählerversammlungen am Wohnort und von Militärangehörigen in ihren Truppenteilen nominiert. In großen Arbeitskollektiven kann die Nominierung in Produktionsabteilungen und -abschnitten, in Arbeitsschichten und anderen Unterabteilungen erfolgen.

Die Wahlbezirkskommissionen werden von den Rayon-, Stadt- (außer in Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtbezirksowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidien gebildet.

Die Amtsperiode der Wahlbezirkskommissionen läuft gleichzeitig mit dem Abschluß der Vollmachtenperiode der Wahlkreiskommissionen ab.

Artikel 23. Die Vollmachten der Wahlbezirkskommissionen

Die Wahlbezirkskommission:

1) stellt die Wählerlisten im Wahlbezirk auf;

2) macht die Wähler mit den Wählerlisten bekannt, nimmt Gesuche über Ungenauigkeiten in den Wählerlisten entgegen und prüft diese, entscheidet über die Einbringung der entsprechenden Veränderungen in die Wählerliste;

3) benachrichtigt die Wähler über die registrierten Deputiertenkandidaten, über den Tag der Wahlen und den Ort der Abstimmung;

4) besorgt die Vorbereitung der Räume, die Herstellung von Kabinen und Wählurnen für die Abstimmung;

5) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;

6) prüft Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Abstimmung und fällt Entscheidungen darüber;

7) übt andere Vollmachten gemäß dem vorliegenden Gesetz aus.

Artikel 24. Die Arbeitsorganisation der Wahlkommissionen

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär der Wahlkommission werden auf der ersten Sitzung der entsprechenden Kommission gewählt.

Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission und der Beschluß der Wahlkommission über die Wahl ihrer Leiter wird der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

Die Sitzungen der Wahlkommission sind beschlußfähig, wenn sich an ihnen nicht weniger als zwei Drittel der Kommissionsmitglieder beteiligen. Die Entscheidungen der Kommission werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit des Gesamtbestandes der Kommission getroffen. Mitglieder der Kommission, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, eine besondere Meinung zum Ausdruck zu bringen, die dem Protokoll der Sitzung der Wahlkommission schriftlich beigefügt wird.

Die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffenen Entscheidungen der Wahlkommissionen sind für alle staatlichen und Massenorgane, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen verbindlich.

Die Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommission können in der höherstehenden Wahlkommission und, soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehen, auch im Gericht angefochten werden.

Ein Mitglied der Wahlkommission, mit Ausnahme der Wahlkreiskommissionen, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär, kann auf ihre Entscheidung hin während der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Dauer eines Monats von ihren Produktions- oder Dienstpflichten befreit werden, wobei das Durchschnittsverdienst aus Mitteln bestritten wird, die für die Durchführung der Wahlen bereitgestellt werden.

Nötigenfalls können an der Zusammensetzung der Kommission vom Organ, durch das sie gebildet wurde, Änderungen vorgenommen werden. Das Arbeitskollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Versammlung der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppenteilen haben das Recht, ihre Entscheidung über die Nominierung ihres Vertreters für die Wahlkommission zu beliebiger Zeit aufzuheben.

Artikel 25. Unterstützung der Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten Bestand zu leisten und alle für ihre Arbeit notwendigen Angaben und Materialien bereitzustellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen an staatliche und gesellschaftliche Organe, an

Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, die verpflichtet sind, die aufgeworfene Frage zu prüfen und der Wahlkommission nach spätestens drei Tagen Antwort zu erstatten.

V. Die Wählerlisten

Artikel 26. Die Wählerliste und das Verfahren ihrer Aufstellung

Die Wählerliste wird in jedem Wahlkreis aufgestellt und vom Vorsitzenden sowie Sekretär der Wahlbezirkskommission unterzeichnet. Für die Teilnahme an der Arbeit zur Aufstellung der Liste kann die Wahlbezirkskommission Vertreter der Arbeitskollektive und der Öffentlichkeit heranziehen.

Die Exekutivkomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten besorgen die Registrierung der Wähler und übergeben den Wahlbezirkskommissionen die für die Aufstellung der Wählerlisten nötigen Angaben über die im entsprechenden Territorium wohnhaften Wähler.

Die Wählerlisten der Militärangehörigen, die sich in Truppenteilen befinden, sowie der Familien von Militärangehörigen und anderer Wähler, die in den Standorten von Truppenteilen wohnhaft sind, werden auf Grund von Angaben aufgestellt, die von Kommandeuren der Truppenteile bereitgestellt werden. Militärangehörige, die außerhalb der Standorte der Truppenteile wohnen, werden in die Wählerlisten am Wohnort in der allgemeingültigen Ordnung aufgenommen.

Wählerlisten von Wahlbezirken, die in Sanatorien, Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden auf Grund von Angaben des Leiters der besagten Einrichtungen bzw. der Kapitäne der Schiffe aufgestellt.

Die Namen der Wähler werden in der Wählerliste in einer für die Organisation der Abstimmung bequemen Reihenfolge angegeben.

Artikel 27. Das Verfahren der Aufnahme der Bürger in die Wählerliste

In die Wählerliste werden alle Bürger der Kasachischen SSR aufgenommen, die bis zum oder am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerliste im Territorium des gegebenen Wahlbezirks wohnen (zeitweilig oder ständig) und das Recht besitzen, an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Wähler darf in die Wählerliste nur eines Wahlbezirks eingetragen werden.

Bürger, die im Wahlbezirk nach der Vorlegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme eintrafen, werden in eine zusätzliche Wählerliste eingetragen.

Artikel 28. Die Einsichtnahme der Bürger in die Wählerlisten und das Recht auf Berufung gegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste

Die Wählerlisten werden fünfzehn Tage vor den Wahlen zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt und in Wahlbezirken gebildet, in Sanatorien, Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen — zwei Tage vor den Wahlen.

Den Bürgern wird die Möglichkeit gesichert, in den Räumen der Wahlbezirkskommission in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit des eingetragenen Familien-, Vor- und Nachnamens sowie anderer Angaben zu prüfen.

Jeder Bürger hat das Recht, Berufung gegen die Nichtintragung in die Liste, die Streichung aus der Wählerliste sowie gegen Ungenauigkeiten bei der Niederschrift der Angaben über den Wähler einzulegen. Gesuche über Unrichtigkeiten in der Wählerliste in eine zusätzliche Wählerliste mission geprüft, die verpflichtet ist, das Gesuch nicht später als in zwei Tagen, und am Vorabend sowie am Tag der Wahlen unverzüglich zu prüfen, in die Liste die nötigen Korrekturen einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie eines begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Gesuches auszuhändigen. Gegen diese Entscheidung kann spätestens fünf Tage vor den Wahlen Berufung im Rayon-(Stadt-)Volksgericht eingeleitet werden, das verpflichtet ist, die Beschwerde im Laufe von drei Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon-(Stadt-)Volksgerichts ist unwiderruflich. Die Berichtigung in der Wählerliste wird auf Gerichtsbeschluß von der Wahlbezirkskommission unverzüglich vorgenommen.

Aufgrund des Wahlberechtigungsanspruches wird der Wähler in eine zusätzliche Wählerliste im Wahlbezirk an seinem Aufenthaltsort am Wahltag aufgenommen.

Artikel 29. Der Wahlberechtigungsanspruch

Falls der Wähler seinen Aufenthaltsort in der Periode zwischen der Vorlage der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme und dem Wahltag wechselt, wird ihm auf seine Bitte und auf Vorweisung des Personalausweises oder eines anderen Legitimation von der Wahlbezirkskommission ein Wahlberechtigungsanspruch eingehändigt. Dabei wird in der Wählerliste der entsprechende Vermerk gemacht.

Aufgrund des Wahlberechtigungsanspruches wird der Wähler in eine zusätzliche Wählerliste im Wahlbezirk an seinem Aufenthaltsort am Wahltag aufgenommen.

VI. Die Aufstellung und Registrierung von Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets

Artikel 30. Ordnung der Nominierung der Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets

Die Nominierung der Deputiertenkandidaten beginnt 70 Tage vor den Wahlen und wird 35 Tage vor den Wahlen abgeschlossen.

Die Nominierung der Deputiertenkandidaten erfolgt auf Versammlungen (Konferenzen) der Arbeitskollektive, der Studenten- und Schülerkollektive von Hoch- und Fachschulen. In größeren Arbeitskollektiven kann die Nominierung auf Versammlungen von Kollektiven der Produktionsabteilungen und -abschnitten, der Arbeitsschichten und anderer Produktionseinheiten erfolgen. Die Versammlung (Konferenz) wird vom Rat des Arbeitskollektivs einberufen und dort, wo er nicht gebildet worden ist, vom Gewerkschaftskomitee des Kollektivs gemeinsam mit der Administration. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die meisten Mitglieder des Kollektivs zugegen sind. Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Delegierten zugegen sind.

Die Deputiertenkandidaten von den Massenorganisationen werden von ihren Gebiets-, Rayon-, Stadt- bzw. Stadtbezirksorganen und die Deputiertenkandidaten für die Städte (Städte mit Rayonunterstellung), Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets — von ihren Grundorganisationsstellen gebildet. Die Nominierung der Deputiertenkandidaten erfolgt auf Wählerversammlungen am Wohnort, die von Wahlkreiskommissionen veranstaltet werden, und die Nominierung der Deputiertenkandidaten für die Wahlen der Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets — wird von den Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen gemeinsam mit den entsprechenden Sowjets oder ihren Präsidien organisiert; die Wählerversammlung zur Nominierung der Deputiertenkandidaten gilt als beschlußfähig, wenn an ihr mindestens 200 Personen für die Wahl zum Gebietsowjet, mindestens 100 Personen für die Wahl in den Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksowjet und mindestens 25 Personen für die Wahl zum Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjet der Wähler teilnehmen, die im Territorium des Wahlkreises

oder in der Siedlung oder ihrem Teil leben, falls die Wahlkreise für die Wahl des entsprechenden Sowjets nicht gebildet wurden.

Versammlungen (Konferenzen) der Militärangehörigen für die Aufstellung der Deputiertenkandidaten werden von den Truppenführungen einberufen.

Auf den Versammlungen (Konferenzen) werden Bedingungen zur Erörterung einer unbeschränkten Anzahl von Kandidaten geschaffen. Jeder Versammlungs-(Konferenz)teilnehmer hat das Recht, Deputiertenkandidaten vorzuschlagen, sich an ihrer Erörterung zu beteiligen, die aufgestellten Kandidaturen zu unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einzubringen.

Auf der Versammlung (Konferenz) wird ein Deputiertenkandidat des örtlichen Sowjets nominiert. Der Beschluß über die Nominierung zum Deputiertenkandidaten wird auf der Versammlung (Konferenz) in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Ordnung der Abstimmung und die anderen Verfahrensfragen werden von der Versammlung (Konferenz) festgelegt.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungs-(Konferenz)teilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestandes des entsprechenden Organs der Massenorganisation für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten sowie über den Vorschlag seiner Registrierung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt. Als Deputiertenkandidaten werden in der Regel Bürger nominiert, die im Territorium des entsprechenden Sowjets tätig oder wohnhaft sind.

Ein Bürger der Kasachischen SSR darf nicht zu gleicher Zeit Deputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

Artikel 31. Die Registrierung der Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets

Die Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets werden durch die entsprechende Wahlkreiskommission auf Vorstelligung der Arbeitskollektive, Studenten- und Schülerkollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten sowie der Angehörigen der Truppenteile registriert, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben.

Bei der Durchführung der Wahlen für die Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets ohne Bildung von Wahlkreisen werden die Deputiertenkandidaten von den Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen registriert.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgestellt.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten beginnt 45 Tage vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: der Protokolle der Versammlungen (Konferenzen) oder des Beschlusses des Organs der Massenorganisation über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im entsprechenden Wahlkreis sowie der Erklärungen der Deputiertenkandidaten mit dem Einverständnis, in diesem Wahlkreis zu kandidieren. Die im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in den Gesuchen ihre Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierte die von ihnen bekleideten Posten freizugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidaturen bekannt. Die Wahlkommission nimmt ein Protokoll über die Registrierung der Deputiertenkandidaten auf, das neben den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission im Laufe von 5 Tagen vorgelegt wird.

Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der höherstehenden Wahlkommission eingeleitet werden.

GESETZ der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Schluß)

Artikel 34. Der Stimmzettel
Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden und an die Wahlbezirkskommissionen nicht später als 3 Tage vor der Wahl geliefert. Wenn die Wahl nicht nach Wahlkreisen erfolgt, wird im Stimmzettel neben der obengenannten Personellen der Deputiertenkandidaten die Anzahl der Deputierten angegeben, die zum entsprechenden Sowjet gewählt werden.

VII. Die Garantien der Tätigkeit der Deputiertenkandidaten für die örtlichen Sowjets

Artikel 35. Das Recht des Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets auf die Teilnahme an der Wahlkampagne

Die Deputiertenkandidaten beteiligen sich an der Wahlkampagne auf gleicher Grundlage seit ihrer Aufstellung.

Die Deputiertenkandidaten haben das Recht, auf Wahl- und anderen Versammlungen, auf Beratungen, Sitzungen, in der Presse, im Fernsehen und im Rundfunk aufzutreten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Leiter von Betrieben, Institutionen und Organisationen, die Organe der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung sind verpflichtet, den Deputiertenkandidaten bei der Organisation von Treffen mit Wählern sowie beim Erhalt der notwendigen Auskünfte und Informationsmaterialien behilflich zu sein.

Artikel 36. Das Wahlprogramm des Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets

Der Deputiertenkandidat legt das Programm seiner künftigen Tätigkeit dar. Das Programm des Deputiertenkandidaten darf nicht der Verfassung der UdSSR und der Verfassung der Kasachischen SSR sowie anderen Gesetzen der UdSSR und der Kasachischen SSR widersprechen.

Falls der Deputiertenkandidat gewählt wird, ist er vor den Wählern für die Realisierung seines Programms verantwortlich.

Artikel 37. Die Vertrauenspersonen des Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets

Der Deputiertenkandidat kann bis drei Vertrauenspersonen haben, die ihm bei der Durchführung der Wahlkampagne helfen. Agitation für seine Wahl zum Deputierten betreiben, seine Interessen bei den Beziehungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Organen, zu Wählern sowie bei den Wahlkommissionen vertreten.

Der Deputiertenkandidat wählt die Vertrauenspersonen nach seinem Ermessen und informiert die Wahlkreisverwaltung über sie zwecks Registrierung. Nach der Registrierung der Vertrauenspersonen überreicht die Wahlkommission ihnen Bescheinigungen.

Die Vertrauensperson darf nicht Mitglied der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aul- sowie der Wahlkreis- oder Wahlbezirkskommission sein.

Die Vollmachten der Vertrauensperson können zu beliebiger Zeit vor den Wahlen auf Vorschlag des Deputiertenkandidaten wie auch auf dessen Gesuch hin eingestellt werden. Darüber wird die Wahlkreisverwaltung in Kenntnis gesetzt. Die Vollmachten der Vertrauenspersonen der Deputiertenkandidaten laufen nach der Auswertung der Wahlergebnisse ab.

Artikel 38. Die Wahlagitator

Die Deputiertenkandidaten veranstalten Treffen mit ihren Wählern sowohl auf Versammlungen als auch in einer anderen für die Wähler bequemen Form. Die Wahlversammlungen werden von den entsprechenden Wahlkommissionen und Sowjets der Volksdeputierten oder den Präsidien und Massenorganisationen einberufen. Die Wähler werden rechtzeitig über die Zeit und den Ort der Durchführung von Versammlungen und Treffen informiert.

Die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern, die Massenorganisationen, die Wähler am Wohnort, die Militärangehörigen in Truppteilen, welche die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, genießen das Recht der unbehinderten Agitation für ihre Kandidaten.

Ihnen werden ausgestattete Räume für Versammlungen und Kundgebungen sowie Massenmedien zum Betreiben der Wahlagitator zur Verfügung gestellt.

Den Bürgern der Kasachischen SSR, den Arbeitskollektiven und Massenorganisationen wird die Möglichkeit der freien und allseitigen Erörterung der politischen, gesellschaftlichen und persönlichen Qualitäten der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, für oder gegen den Kandidaten in Versammlungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk zu agitieren.

Die Wahlagitator muß im Rahmen einer sachlichen, konstruktiven Diskussion ablaufen und Fälle unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem jeweiligen Deputiertenkandidaten ausschließen.

Die Agitation am Wahltag ist verboten.

Artikel 39. Die Freistellung des Deputiertenkandidaten des örtlichen Sowjets von den Produktions- oder Dienstpflichten zur Beteiligung an den Wahlveranstaltungen

Der Deputiertenkandidat wird nach seiner Registrierung für die Zeit der Durchführung der Treffen mit Wählern des Auftretens auf Wahlversammlungen, Kundgebungen, im Fernsehen und Rundfunk von der Ausübung seiner Produktions- und Dienstpflichten freigestellt unter Beibehaltung seines Durchschnittsverdienstes aus den für die

Durchführung der Wahlen zugeteilten Mitteln.

Artikel 40. Das Recht des Deputiertenkandidaten des örtlichen Sowjets auf kostenlose Fahrten

Der Deputiertenkandidat hat nach seiner Registrierung das Recht auf kostenlose Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln (außer mit dem Taxi) im Bereich des entsprechenden Wahlkreises.

Artikel 41. Die Immunität des Deputiertenkandidaten des örtlichen Sowjets

Der Deputiertenkandidat darf im Territorium des entsprechenden Sowjets nicht ohne Zustimmung der entsprechenden Gebiets-, Rayons-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- bzw. Aulwahlkommission gerichtlich belangt, verhaftet oder administrativ durch ein Gerichtsverfahren bestraft werden.

VIII. Die Ordnung der Abstimmung und der Auswertung der Wahlergebnisse

Artikel 42. Zeit und Ort der Abstimmung
Bei den Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Kasachischen SSR wird die Abstimmung am Wahltag von 7 bis 20 Uhr Ortszeit durchgeführt.

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Aulwahlkommissionen dürfen auf Vorschlag des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten, seines Präsidiums oder der Wahlbezirkskommissionen die Zeit der Abstimmung für manche Wahlkreise verlängern, wo ein Teil der Wähler aus Produktionsgründen nicht in der vom Gesetz festgelegten Frist stimmen kann. Dabei darf die Abstimmung nicht früher als um 6 Uhr beginnend und nicht später als um 22 Uhr endend. Der Beschluß über die Änderung der Zeit des Beginns und des Abschlusses der Abstimmung im Wahlbezirk wird von der entsprechenden Wahlkommission spätestens fünf Tage vor den Wahlen gefaßt. Über die Zeit und den Ort der Abstimmung informiert die Wahlbezirkskommission die Wähler spätestens fünf Tage vor den Wahlen.

In Wahlbezirken, gebildet auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, in Truppteilen, in entfernten und schwer zugänglichen Gegenden, in den Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, kann die Wahlbezirkskommission die Abstimmung zu beliebiger Zeit für beendet erklären, wenn alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt haben. Die Liste solcher Bezirke wird von der Rayon-, Stadt-, bzw. Bezirkswahlkommission nicht später als fünf Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 43. Die Veranstaltung der Abstimmung
Die Abstimmung wird in Sonderräumen durchgeführt, wo ausreichend Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung eingerichtet, der Ort der Aushändigung von Stimmzetteln bestimmt und Wahlurnen aufgestellt werden müssen. Die Wahlurnen werden so aufgestellt, daß die Wähler beim Antraten unbedingt die Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung passieren.

Die Verantwortung für die Veranstaltung der Abstimmung für die Gewährleistung des Geheimnisses der Willensäußerung der Wähler für die Ausstattung von Räumen und für das Aufrechterhalten der entsprechenden Ordnung darin trägt die Wahlbezirkskommission.

Am Wahltag werden die Wahlurnen vor Beginn der Abstimmung untersucht, plombiert oder vom Vorsitzenden der Wahlbezirkskommission in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder versiegelt.

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, die Abstimmung für andere Personen ist verboten. Die Stimmzettel werden von Wahlbezirkskommission aufgrund der Wählerliste bei Vorweisung des Personalausweises oder eines anderen Ausweises ausgehändigt. Über die Aushändigung der Stimmzettel wird in der Wählerliste ein Vermerk gemacht.

In Fällen, wo einzelne Wähler aus Gesundheits- oder anderen Gründen nicht zum Wahllokal kommen können, beauftragt die Wahlbezirkskommission auf ihre Bitte hin einzelne Mitglieder der Kommission, die Abstimmung am Aufenthaltsort dieser Wähler zu organisieren, worüber in der Wählerliste ein Vermerk gemacht wird.

Artikel 44. Die Durchführung der Abstimmung
Die Stimmzettel werden vom Wähler in der Wahlkabine oder im Wahlzimmer für geheime Abstimmung ausgefüllt. Bei der Ausfüllung der Stimmzettel ist die Anwesenheit einer anderen Person außer dem Wähler untersagt. Ein Wähler, der keine Möglichkeit hat, den Stimmzettel selbstständig auszufüllen, hat das Recht, nach seinem Ermessen eine andere Person, außer dem Mitglied der Wahlkommission, in die Wahlkabine für geheime Abstimmung oder in das Wahlzimmer einzulassen.

Der Wähler streicht im Stimmzettel die Namen der Kandidaten aus, gegen die er stimmt, und wirft den ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

Artikel 45. Die Stimmzählung im Wahlbezirk
Die Stimmzählung im Wahlbezirk wird von der Wahlbezirkskommission in jedem Wahlkreis und für jeden Deputiertenkandidaten vorgenommen.

Die Wahlurnen werden von der Wahlbezirkskommission geöffnet, nachdem der Kommissionsvorsitzende die Abstimmung für beendet erklärt hat. Das Öffnen der Wahlurnen vor der Beendigung der Abstimmung ist verboten. Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle von den Wählern nicht ausgefüllten Stimmzettel von der Wahlbezirkskommission gezählt und getilgt.

Die Wahlbezirkskommission ermittelt anhand der Wählerliste die Gesamtzahl der Wähler im Wahlbezirk sowie die Zahl der Wähler, die Stimmzettel

erhalten haben. Anhand der Wahlzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, stellt die Wahlbezirkskommission für jeden Wahlkreis (im Bereich des betreffenden Wahlbezirks), und im Falle, wenn keine Wahlkreise gebildet wurden, auf dem Territorium der Siedlung, des Dorfes bzw. Auls, die dem Wahlbezirk gehören, fest: Die Gesamtzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Zahl der für und gegen jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Zahl der als ungültig anerkannten Stimmzettel. Die von den Wählern in die Wahlzettel zusätzlich eingetragenen Namen werden nicht mitgezählt.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen oder eines anderen Wahlkreises sind, sowie die Stimmzettel, in denen bei der Abstimmung mehr als ein Kandidat verblieben ist. Falls für die Wahlen der Deputierten keine Wahlkreise gebildet wurden, dann werden die Wahlzettel, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen oder die eines anderen Sowjets für ungültig befunden.

Falls im Wahlzettel die Namen aller Deputiertenkandidaten gestrichen sind, so ist er gültig; das heißt, daß der Wähler gegen jeden Kandidaten gestimmt hat. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlbezirkskommission durch die Abstimmung entschieden.

Die Ergebnisse der Stimmzählung werden auf einer Sitzung der Wahlbezirkskommission ausgewertet und ins Protokoll eingetragen, das für jeden Wahlkreis aufgestellt wird, und falls solche nicht gebildet wurden — für den gesamten Wahlbezirk. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und unverzüglich der entsprechenden Wahlkommission zugeleitet.

Artikel 46. Die Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

Die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden von der entsprechenden Wahlkreisverwaltung ermittelt.

Aufgrund der Protokolle der Wahlbezirkskommissionen stellt die Wahlkreisverwaltung fest: Die Gesamtzahl der Wähler im Wahlkreis; die Anzahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der für und gegen jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl der für ungültig befundenen Stimmzettel.

Die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen für die Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets der Volksdeputierten werden von Wahlbezirkskommissionen ermittelt.

Als gewählt gilt der Deputiertenkandidat, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an den Wahlen beteiligten Wähler erhalten hat.

Falls die Wahlkreise nicht gebildet wurden, werden die Wahlergebnisse von den entsprechenden Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen aufgrund der Protokolle der Wahlbezirkskommissionen ermittelt. Als gewählt gelten dabei die Kandidaten, die den Wahlen die Stimmenmehrheit gemäß der Mandatzahl und mehr als die Hälfte der Stimmen der Wähler erhielten, die an der Abstimmung teilnahmen.

Die Wahlkreisverwaltung kann die Wahlen wegen der Verstöße gegen das vorliegende Gesetz beim Wählen oder bei der Stimmzählung für ungültig erklären.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler teilgenommen hat, sowie wegen des Ausscheidens des Deputiertenkandidaten, falls im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert ist.

Die Wahlergebnisse werden in das Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird. Das Protokoll über Wahlergebnisse im Wahlkreis wird unverzüglich der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Dorf- und Aulwahlkommission zugeleitet.

Artikel 47. Registrierung der Deputierten für die örtlichen Sowjets

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission für die Wahl- und die Abberufung der Deputierten der örtlichen Sowjets wertet die Wahlergebnisse aufgrund der Protokolle über die Wahlergebnisse aus und registriert die gewählten Deputierten der örtlichen Sowjets.

Die Wahlkommission kann die Registrierung des Deputierten ablehnen und die Wahlen für ungültig befinden, wenn im Laufe der Wahlen oder bei der Stimmzählung oder bei der Auswertung der Wahlergebnisse Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zugelassen wurden.

Artikel 48. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets

Die entsprechende Gebiets-, Rayon-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- oder Aulwahlkommission veröffentlicht spätestens nach sieben Tagen in der Presse oder informiert die Wähler auf eine andere Art über die Ergebnisse der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets und die Liste der gewählten Deputierten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vor- und Nachnamens, des bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Parteizugehörigkeit, der Bildung, der Arbeitsstätte und des Wohnortes des Deputierten, des Wahlkreises, von dem er zum Deputierten gewählt

wurde, der Zahl der für und gegen jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen sowie das Verzeichnis von Wahlkreisen, in denen die wiederholte Abstimmung oder die wiederholten Wahlen abgehalten werden.

Artikel 49. Der Ausweis und das Abzeichnen des Deputierten des örtlichen Sowjets

Die Wahlkreisverwaltung überreicht nach der Veröffentlichung der Liste der von der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- oder Aulwahlkommission registrierten Deputierten der örtlichen Sowjets der Kasachischen SSR in der Presse jedem gewählten Deputierten den Ausweis über seine Wahl. Im Falle, wenn die Wahlkreise nicht gebildet wurden, wird der Ausweis über die Wahl des Deputierten von der entsprechenden Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission überreicht.

Nach Bestätigung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den Sowjet werden die ihnen ausgehändigten Ausweise über die Wahl zu Deputierten gegen Ausweise der Deputierten des entsprechenden örtlichen Sowjets eingetauscht. Dem Deputierten wird auch ein Abzeichen überreicht.

IX. Wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets anstelle der ausgeschiedenen Deputierten. Wahlen in den neugegründeten administrativ-territorialen Einheiten

Artikel 50. Die wiederholte Abstimmung

Wenn im Wahlkreis mehr als zwei Kandidaten für die Deputierten kandidierten und kein einziger von ihnen gewählt wurde, faßt die Wahlkreisverwaltung den Beschluß über die Durchführung einer wiederholten Abstimmung im Wahlkreis für zwei Deputiertenkandidaten, die die meiste Stimmzahl erhielten. Über diesen Beschluß informiert die Wahlkreisverwaltung die entsprechende höherstehende Wahlkommission sowie die Wähler des Wahlkreises.

Die wiederholte Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten des Siedlungs-, Dorf- oder Aulswjets, in denen keine Wahlkreise gebildet wurden, wird durchgeführt, wenn einzelne Deputiertenkandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten haben, was die Ermittlung der gewählten Deputierten unmöglich macht. Die wiederholte Abstimmung wird spätestens nach zwei Wochen unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes abgehalten.

Als gewählt gilt ein Deputiertenkandidat, der bei der wiederholten Abstimmung gegenüber einem anderen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Wähler erhalten hat, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

Wenn ein Kandidat bei der wiederholten Abstimmung aus irgendwelchem Grund ausscheidet, wird die Abstimmung für nur einen Kandidaten durchgeführt. Dabei muß der Deputiertenkandidat, um gewählt zu werden, mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an der Abstimmung beteiligten Wählerzahl erhalten.

Die wiederholte Abstimmung wird von den entsprechenden Wahlkreis- und Wahlbezirkskommissionen in derselben Zusammensetzung, in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten durchgeführt.

Artikel 51. Wiederholte Wahlen

Wenn im Wahlkreis nicht mehr als zwei Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets kandidierten und niemand gewählt wurde, wenn die Wahlen im Wahlkreis für nichtstattgefunden oder für ungültig befunden wurden, oder die wiederholte Abstimmung den gewählten Deputierten nicht ermitteln half, faßt die entsprechende Wahlkommission den Beschluß, im Wahlkreis eine wiederholte Wahl durchzuführen. Dabei kann sie den Beschluß über die Notwendigkeit fassen, die Wahl bei einer neuen Zusammensetzung der Wahlkreis- und der Wahlbezirkskommissionen durchzuführen.

Wenn bei den Wahlen von Deputierten des Siedlungs-, Dorf-, Aulswjets, wo keine Wahlkreise gebildet wurden, die Anzahl der gewählten Deputierten geringer ist als die Zahl der Deputiertenmandate, oder wenn die Wahlen für nichtstattgefunden oder ungültig befunden wurden oder die wiederholte Abstimmung es nicht ermöglicht hat, den gewählten Deputierten zu ermitteln, faßt die Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission den Beschluß über die wiederholte Durchführung der Wahlen. Bei den wiederholten Wahlen wird die fehlende Zahl von Deputierten oder werden alle Deputierten gewählt, falls die früher abgehaltenen Wahlen für nichtstattgefunden oder ungültig befunden wurden.

Die wiederholten Wahlen werden in Zweimonatsfrist nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Die entsprechende Wahlkommission schreibt die wiederholten Wahlen spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung aus. Die Abstimmung erfolgt in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten, die für die Durchführung der allgemeinen Wahlen aufgestellt wurden.

In die Wählerlisten sind Bürger aufzunehmen, die in dieser Zeit zu ständigem oder zeitweiligem Aufenthalt eingetroffen sind bzw. zum Tag der Wahlen oder an demselben in diesem Wahlkreis ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bildung von Wahlkommissionen, die Aufstellung und Registrierung von Deputiertenkandidaten sowie andere Maßnahmen erfolgen in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Die Kandidaten, die die nötige Stimmzahl nicht bekamen und nicht zu Deputierten gewählt wurden, kandidieren bei den wiederholten Wahlen nicht.

Artikel 52. Die Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets anstelle der ausgeschiedenen

Falls die Vollmachten einzelner Deputierter durch den entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten für ungültig befunden werden und auch falls ein Deputierter abberufen wird bzw. seine Deputiertenvollmachten aus anderen Gründen vorfristig ablaufen, werden in Dreimonatsfrist nach dem Ausscheiden des Deputierten neue Wahlen abgehalten. Die Wahlen werden von der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung ausgeschrieben und unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes organisiert. Dabei wird die Wahlkreisverwaltung spätestens am fünften Tag nach der Ausschreibung der Wahlen gebildet. Die Nominierung der Deputiertenkandidaten beginnt am fünften Tag und endet am zwölften Tag nach der Ausschreibung der Wahlen. Die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird fünfzehn Tage vor den Wahlen beendet.

Im Falle des Ausscheidens des Deputierten weniger als ein halbes Jahr vor Ablauf der Vollmachten des Sowjets der Volksdeputierten werden keine Wahlen anstelle des ausgeschiedenen Deputierten abgehalten.

Artikel 53. Die Durchführung der Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets in neugebildeten territorialen Verwaltungseinheiten

Die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets in neugebildeten territorialen Verwaltungseinheiten werden in Fällen durchgeführt, wenn die Gründung des Sowjets der Volksdeputierten unmöglich ist wegen des Fehlens oder der unzureichenden Zahl der Deputierten des entsprechenden Sowjets, gewählt von den Wahlkreisen im Territorium, das in den Bestand des neugebildeten Gebiets, Rayons, der Stadt, des Stadtbezirks, der Arbeitssiedlung, des Dorf- oder des Aulswjets aufgenommen wurde.

Die Wahlen der Deputierten der Gebietsowjets werden vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR oder von seinem Präsidium und die der Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets — vom höherstehenden Sowjet der Volksdeputierten oder von dessen Präsidium ausgeschrieben und spätestens in drei Monaten seit dem Gründungstag der territorialen Verwaltungseinheit durchgeführt. Die Wahlen werden in der vom vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung abgehalten.

Die Bildung von Wahlkreisen und die Bestätigung der Zusammensetzung der Wahlkommissionen wird entsprechend durch die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen vollzogen, die vom höherstehenden Sowjet der Volksdeputierten oder von dessen Präsidium bestätigt wird.

X. Der Ausweis über die Wahl zum Deputierten des örtlichen Sowjets. Die Formen der Wahldokumente und die Ordnung ihrer Aufbewahrung. Die Muster des Abzeichens und der Wahlurne

Artikel 54. Die Formen der Wahldokumente, die Muster des Abzeichens und der Wahlurne

Die Formen der Wählerlisten, der Protokolle der Wahlkommissionen, die Formen und die Farbe der Stimmzettel, die Formen der Ausweise der Deputiertenkandidaten, der Vertrauenspersonen des Kandidaten, über die Wahl zum Deputierten, das Muster des Abzeichens des Deputierten des örtlichen Sowjets sowie der Wahlurne werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 55. Die Ordnung und die Dauer der Aufbewahrung der Wahldokumente

Die Geschäftsführung der Wahlkommissionen für die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets wird von den Wahlkommissionen nach Abschluß ihrer Arbeit an die Organe übergeben, die die Zusammensetzung der entsprechenden Kommissionen bestätigt haben.

Die Ordnung und die Dauer der Aufbewahrung der Wahldokumente wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEV

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

K. SHUSSUPOV

Alma-Ata, 22. September 1989.

Aus aller Welt

PANORAMA

Jeder zweite BRD-Haushalt hoch verschuldet — Hauptursache: Arbeitslosigkeit

Gerichtsvollzieher und Pfandhäuser haben in der BRD Hochkonjunktur. Immer mehr Bürger sind nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hoch verschuldet. Bereits jeder zweite Haushalt stehe durchschnittlich mit 15 000 DM bei den Kreditgebern in Schulden. Als Hauptgründe für Zahlungsverzug nennt die Arbeitsgemeinschaft die anhaltende Massenarbeitslosigkeit, steigende Mieten sowie die Folgen von Krankheit und Schwangerschaft. Plötzliche Arbeitslosigkeit spiele bei den Rückzahlungsschwierigkeiten die größte Rolle. Das bestätigte auch die Nordrhein-westfälische Verbraucher-Zentrale. Über 40 Prozent der Befragten 2 500 Kreditnehmer, die wegen ihrer Schulden 1988 bei der Zentrale in Düsseldorf um Rat baten, hatten

ihren Arbeitsplatz unverhofft verloren. Rund ein Fünftel der Schuldner könne Kredite nicht mehr zurückzahlen, weil sich das Einkommen von einem Tag auf den anderen verringert. Betroffen davon seien vor allem Familien, bei denen sich Nachwuchs einstellt und die Ehefrau ihren Beruf aufgibt.

Die Schuldenlast, die sich viele junge Familien für den ersten Hausstand aufbürdeten, drücke oft ein Leben lang, schätzt die Organisation ein. Rund 400 000 private Haushalte in der BRD sind nach Angaben von Finanzexperten „ausweglos überschuldet“. Die Gerichtsvollzieher kommen kaum noch nach, berichtet die „Frankfurter Allgemeine“. Alle in der bayerischen Landeshauptstadt seien im vergangenen Jahr 207 800 Zwangsvollstreck-

kungen angeordnet worden. Fast jeder zehnte Münchner habe bereits Bekanntschaft mit der Pfändung gemacht.

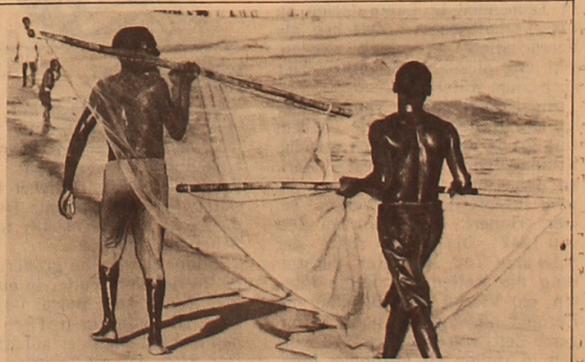
Als Rettungsanker stünden die Pfandhäuser hoch im Kurs, informiert DPA über eine Schätzung des Zentralverbandes des Pfandkreditgewerbes. Danach seien die Einnahmen der rund 130 Leihhäuser im Jahre 1988 um 7,2 Prozent auf 400 Millionen DM gestiegen. Versetzt werde alles — von Uhren und Schmuck bis hin zu Kleidung und Hausrat. Der Ansturm auf die Leihhäuser sei mit wachsender Arbeitslosigkeit in die Höhe geklettert — seit 1979 um 50 Prozent. In Städten mit besonders hoher Erwerbslosigkeit hätten die Pfandhäuser Dauer-Boom,

Warum starben die Dinos?

In der mittelländischen Region Umbrien, unweit des Städtchens Gubbio, gab es kürzlich zahlreiche Besucher. Die mitgeführten kleinen Spaten und Hacken ließen sie unschwer als Schatzsucher erkennen. Doch nicht Etruskergräber oder die Bäche des Apenin waren ihr Ziel, wo nimmermüde Enthusiasten da und dort auch Mal ein Körnchen Gold finden. Das Interesse galt den in dieser Gegend zutage tretenden Kalkfelsen, die Ablagerungen und Abdrücke aus ferneren Zeiten enthalten. Die Spurensucher von Gubbio haben sich einer besonderen Spezies auf die Felsen geheftet, den Dinosauriern, jenen bis zu 30 Meter langen und manchmal 60 Tonnen schweren Reptilien aus dem Mesozoikum, die zu den größten Tieren gehören, die je die Erde bevölkert haben. Ihr Aussterben vor 65 Millionen Jahren — darüber herrscht weitgehend Übereinstimmung unter den Wissenschaftlern — wurde durch Klimaänderungen hervorgerufen, die

den Pflanzenriessern die Nahrungsgrundlage entzogen. Umstritten ist jedoch, wodurch diese Katastrophe ausgelöst wurde. Manche meinen, daß es zu einem Vordringen ewigen Eises gekommen sein kann.

In Gubbio waren unter den Experten aus aller Welt vor allem „Schulen“ vertreten, die vom Aufprall eines riesigen Meteoriten, vielleicht sogar eines ganzen Schwarms, auf die Erde ausgehen oder eine verstärkte vulkanische Aktivität für wahrscheinlich halten. Vor einigen Jahren nun hatten Geologen in dieser Gegend Kalkschichten entdeckt, die genau aus jedem fraglichen Zeitabschnitt stammen und überaus gut erhaltene Spuren aller Art enthalten. Deshalb verlegten die Teilnehmer einer internationalen Konferenz über die Dinosaurier nach dem feierlichen Auftakt ihrer Arbeitsplätze ins Freie und sammelten eifrig Proben. Ihre Auswertung wird einige Zeit brauchen.



Im Laufe ihrer ganzen Geschichte trafen die Befreiungsfront von Mocambique und danach auch die Frelimo-Partei für den Dialog als Mittel für die Lösung von Problemen ein. Von diesem Prinzip ausgehend, begann Mocambique einen Dialog mit der Republik Südafrika. Heute hat Mocambique mit ersten wirtschaftlichen Problemen zu tun: Die Außenschuld macht 4,3 Milliarden Dollar aus, groß ist auch die Abhängigkeit von der Hilfe, die ihm die internationale Gemeinschaft erweist. Die Lage verschlimmert sich durch den verheerenden Krieg, der dem Land von den bewaffneten Banden des sogenannten Nationalen Widerstands Mocombiques aufgezungen wurde; durch die 4,7 Millionen Einwohner von Mocambique, die vor Hunger und Krieg im Inneren des Landes leiden, sowie durch eine Million Flüchtlinge, die sich in den Nachbarstaaten befinden. Unser Bild: Die Fischer von Beira. Foto: TASS

Die Auswahl „Panorama“ wurde aus den Materialien der TASS und ADN vorbereitet.

Kinder-Freundschaft

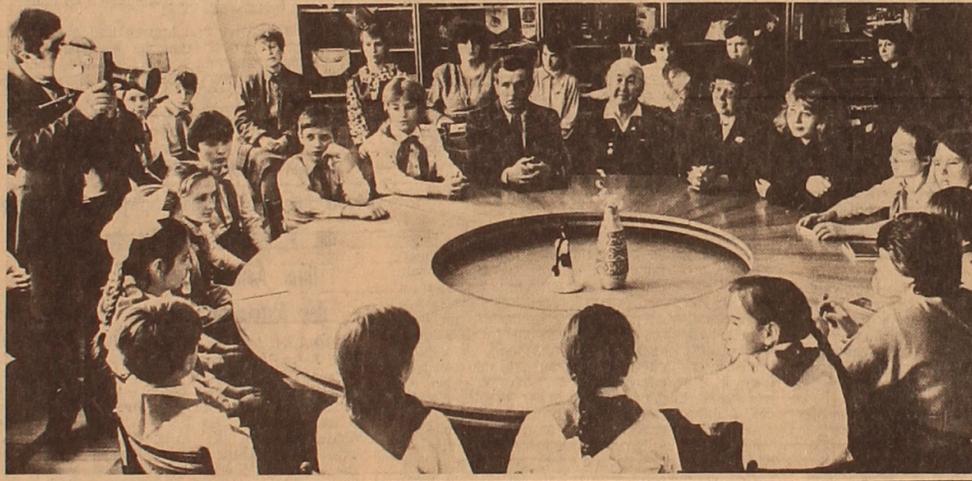


Rundtischgespräch im Pionierpalast „Juri Malachow“

Die Jungen und Mädchen aus dem Pionierpalast in Zelinograd reisen sehr gern; sie stehen auch im freundschaftlichen Briefwechsel mit ihren Altersgenossen aus dem Pionierhaus des Moskauer Städtchens Schtscherbinka. Die jungen Internationalisten aus dem Gebiet Moskau haben den KIF „Saljut, Pobeda!“ gegründet. Durch ihren Klub lernten sie auch die KIF-Mitglieder aus der Neulandstadt kennen und stehen nun mit ihnen in regem Briefwechsel. Sie interessieren sich für die Geschichte Zelinograds und kamen

nun hierher, um ihre Freunde näher kennenzulernen. Um auf die vielen Fragen der Gäste zu antworten, organisierten die Gastgeber ein interessantes Rundtischgespräch. An diesem Forum beteiligten sich die Partei- und Komsomolveteranen Sagfi Tnalina und der Neulanderschließer und Held der Sozialistischen Arbeit W. K. Skrylja. Sagfi Sadwokassowna erzählte den wißbegierigen Moskauern darüber, wie die Große Sozialistische Oktoberrevolution in die kasachische Steppe kam und wie sich diese Gegend verwandelte, sowie über die Rei-

se des ersten kasachischen Chors in die Hauptstadt unserer Heimat, wo er von N. K. Krupskaja und A. W. Lunatscharski empfangen wurde. Die Zelinograder zeigten ihren Gästen ihre Stadt, führten sie in das Heimatmuseum und mehrere Schulen. Unsere Bilder: Artur Kolzow erzählt den Freunden über seine Heimatstadt Schtscherbinka; während des Rundtischgesprächs; Austausch von Souvenirs. Text: Valentine TEICHRIEB. Fotos: Jürgen Österle



Ein dickes Buch wäre nötig, den Ratten, deren einige Arten in ein paar Jahrhunderten zusammen mit dem Menschen die Welt eroberten, gerecht zu werden. Häufig liest man, die Wanderratten hätten in einer Großwanderung im Jahre 1727 die Wolga überschritten und sich durch dieses Ereignis Europa erobert. Aber das muß bestritten werden, denn vermutlich sind Wanderratten schon während des Mittelalters nach Europa gedrungen. Und obzwar das Leben der Ratten schon wiederholt von bekannten Wissenschaftlern wie Brehm und Grzimek erforscht und beschrieben wurde und die Ratten — vor allem die weiße Albino — zu Tausenden in Laboratorien zu wissenschaftlichen Zwecken als Versuchstiere verwendet werden, gibt uns dieses intelligente Tier noch viele Rätsel auf. Als Krankheitsüberträger spielen die Ratten heute wie ehedem eine große Rolle, obgleich manche Krankheiten, wie die Pest stark an Bedeutung verloren haben. An zwei fürchterliche Pestzeiten sei hier erinnert: In der kurzen Zeit von 1347 bis 1352 raffte der Schwarze Tod, bei deren Verbreitung die Ratten das Regie führten, ein Viertel der Bevölkerung Europas hinweg; und noch in jüngerer Zeit, von 1892 bis 1918 wurden in Indien elf Millionen Menschenopfer von der Pest gefordert. Andere von Ratten übertragene Krankheiten sind die Tollwut, das Maurine Fleckfieber, die Weilsche Gelbsucht und die Rattenbisskrankheit, wie diese Infektionskrankhei-

ten im vorigen Jahrhundert genannt wurden. Seit dem Mittelalter ist mit dem Leben der Ratten und deren Verhaltensweise noch viel Aberglauben, aber auch Unwissen unter den Menschen erhalten geblieben. Ich meine damit zum Beispiel die eine Erscheinung, die seit je immer wieder die Phantasie der Men-



Schiff, wo die Rattenplage Oberhand genommen hat... Früher glaubte man, daß der Rattenkönig, geschmückt mit einer goldenen Krone, auf einer Gruppe innig verwachsener Ratten throne und von hier aus den ganzen Rattenstaat regiere. Hier haben sich Aberglaube mit natürlichen Vorkommnissen eng verflochten.

Das ist interessant

Der arme Rattenkönig

schon beschäftigt — den „Rattenkönig“. In einem Gespräch mit einem vielbesessenen Tierfreund fragte ich, was er unter dem Begriff Rattenkönig verstehe. Mit vollem Ernst und offensichtlicher Leidenschaft berichtete er mir (ich bitte die Leser um Nachsicht) folgende Schauergeschichte: „Man sperrt eine größere Gruppe Ratten ohne Futter in einen engen Raum, zum Beispiel in ein Faß. Die hungrigen Tiere beginnen alsbald einander aufzufressen. Das Tier, das als letztes übrig bleibt, ist dann der Rattenkönig! Man verkauft ihn für viel Geld, denn so ein raubgieriges Ungeheuer vernichtet alle Artsgenossen in der Scheune, im Getreidespeicher, im Keller oder auf einem

Auch die „Freundschaft“ brachte am 3. August dieses Jahres in ihrer Nummer 148 das Gedicht „Der Rattenkönig“. Der Autorin und dem Illustrator sind dabei einige Ungenauigkeiten unterlaufen, die nur darauf fußen, daß man sich in diesem Fall einer in der Poesie erlaubten Allegorie bediente, nicht aber wissenschaftliche Tatsachen zu Rate zog. Was ist nun eigentlich ein Rattenkönig? Alfred Brehm schreibt in seinem Werk „Brehms Tierleben“ unter dem Titel „Rattenkönige“ folgendes: „...So viel ist sicher, daß man zuweilen eine große Anzahl fest mit den Schwänzen verwickelter Ratten findet, welche, weil sie sich nicht bewegen können, von Mitleidigkeit ihrer Art ernährt wer-

Schulalltag

Das neue Schuljahr begann auf neue Art

Der Morgen des ersten Schultages im neuen Unterrichtsjahr war wirklich herrlich — schön sonnig und ganz warm wie im Sommer, was schon mehrere Jahre hindurch nicht mehr der Fall war. Es schien, als freute sich die Sonne selbst auf unser Wiedersehen. Diesmal war der Tag des Wissens, wie der erste Schultag nun schon traditionsmäßig genannt wird, nicht mit leeren Worten ausgefüllt. Wir machten uns in ungezwungener Atmosphäre mit dem neuen Schuldirektor und den neuen jungen Lehrern bekannt. Dieses Bekanntwerden verlief auf neue, demokratische Art; da gab es keine langweiligen langen Reden und leeren Worte über gute Kontakte usw. Der neue Direktor machte uns gleich mit seinem Programm vertraut und fragte, ob wir es billi-



gen oder nicht. Ich muß sagen, daß wir es noch nicht richtig verstehen, ähnliche Veranstaltungen aus dem Stegreif einzuschätzen, deshalb waren wir ein bißchen steif. Aber nach und nach gelang es dem Schuldirektor, aus uns unsere sehnlichen Wünsche herauszukriegen. Wir unterhielten uns mit dem Schulleiter wie mit einem älteren Freund, daher die ungezwungene Atmosphäre, in der jeder zu Wort kam und ganz offen seine Meinung über die Umgestaltung in der Schule aussprach. Sehr

angenehm war es auch, daß der Direktor nicht nur zu sprechen, sondern auch zuzuhören versteht. An diesem Tag des Friedens, wie er hoch heißt, sprachen wir viel über das Problem der ökologischen Erziehung in der Schule, die ziemlich vernachlässigt ist. Wir wollen in diesem Jahr eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um die Abc-Schützen sowie die Knirpse aus dem Kindergarten darin aufzuklären. Aber bevor wir an diese Arbeit gehen, müssen wir selbst noch viel lernen. Der erste Unterrichtstag klang mit einem lustigen Diskoabend aus, an dem sich auch unsere Lehrer beteiligten. Zum ersten Mal sah ich sie entspannt und fröhlich. Irene WAGNER, 8. Klasse Krasnojarka, Gebiet Zelinograd

Zum Nachgrübeln

In unserer 6. Klasse rauchen die Mädchen nicht. Aber im Sommer war ich bei meinen Großeltern in Ust-Kamenogorsk und lernte da ein paar Mädchen kennen. Zuerst haben sie mir ganz gut gefallen. Dann sagte einmal Katja zu mir:



Ich will keine „Aufräumerin“ sein und auch nicht rauchen

„Rauchst du wenigstens oder bist du ein Mama-Kind?“ Da ich durchaus nicht auf den Mund gefallen bin, sagte ich: „Nee, ich rauche nicht immer, aber wenn es sein muß, mache ich mit.“ War das aber ekelhaft, muß ich euch sagen! Mit dem ersten Zug schwamm mir der Boden unter den Füßen weg. Aber ich kam zu mir, sogar ohne zu husten.

Ein Mädchen merkte, daß mir unwohl wurde und meinte verächtlich: „Du bist eine richtige „Aufräumerin“!“ „Warum?“ fragte ich. „So nennen wir alle Mama-Kindchen, die nicht rauchen.“ Mit diesen Worten drehten sich die Mädchen um und gingen. Den ganzen Monat lang machten sie sich über mich lustig und nannten mich

nicht anders als „Aufräumerin“. Dabei waren die Mädchen gar nicht schlecht, woher aber diese Verachtung und der Hochmut? Sie ließen sich nichts einreden, sie hörten einfach nicht darauf, was ich ihnen sagte. Warum sind Mädchen so hartherzig? Rita MALSAM Tschimkent

Erraten

Myriaden Sterne lohn am Abendhimmel. Karlchen denkt, daß Lampen über'n Dörfchen schimmern. „Wie ersetzt mit neuen man die alten Sterne, wenn sie ausgebrannt sind?“ fragte er klein Erna. Erna ward bedenklich, doch bald sprach sie heiter: „In den Himmel gibt es leider keine Leiter!“ Da sagt' Karlchen lächelnd: „Hab' es schon erraten. Das tun Kosmonauten auf des Weltalls Pfaden!“ Alexander BRETTMANN

Hei, wie ist die Welt so schön!

Worte: Heinrich SCHNEIDER Musik: Helmut EISENBRAUN



Hei, wie ist die Welt so schön, wenn wir in die Schule gehn, in den hellen Klassen sitzen, fleißig lernen, auch mal schwitzen. Hei, hei, hei, wie ist die Welt so schön. Hei, wie ist die Welt so schön, wenn die Friedensfahnen wehn, nirgends weint ein kleines Kind, alle Menschen Brüder sind! Hei, hei, hei, wie ist die Welt so schön! Hei, hei, hei, wie ist die Welt so schön! Hei, hei, hei, wie ist die Welt so schön!

Spiele im Freien

Fuchs, komm heraus!



Ein Spieler, er wurde vor Spielbeginn zum Fuchs bestimmt, stellt sich in den auf dem Spielfeld aufgezeichneten halbkreisförmigen Fuchsbau. Die anderen Teilnehmer verteilen sich im Spielfeld. Sie rufen: „Fuchs, komm heraus!“ Daraufhin verläßt der Fuchs seine Behausung und versucht, auf einem Bein hüpfend, einen der Spielteilnehmer zu fangen. Derjenige, der vom Fuchs geschlagen wurde, muß dessen Rolle übernehmen und wird in den Bau gejagt. Ein neues Spiel beginnt. Georg RAU

Grenzen des Feldes, muß er, ohne vom Fuchs geschlagen worden zu sein, in dessen Bau und ihn ablösen. Stellt der Fuchs bei seiner Jagd einmal beide Füße auf die Erde, so muß er sofort wieder in seine Behausung zurück. Damit es der Fuchs jedoch nicht zu schwer hat, ist es ihm gestattet, während seiner Verfolgung der Spieler das Bein, mit dem er hüpfte, zu wechseln.

Chefredakteur i. V. Jakob GERNER

Unsere Anschrift:

Kasachische SSR, 480044, Alma-Ata, ul. M. Gorskogo, 50 4-й этаж



Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77, Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69; 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; 33-37-62; Kultur — 33-43-84; 33-33-71; Leserbriefle — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilledekteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84. Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanal — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРИНДШАФТ» ИНДЕКС 65414

Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового Красного Знамени типография Издательства ЦК Компартии Казахстана 480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана офсетным способом

Объем 2 печатных листа

M 2 3 4 5 6 7 8 9 10

P 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 УГ 01440 Заказ 12234